

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11269 –**

Unklarheiten bei Verbrauchern bezüglich des Gerichtsstandes nach dem Versicherungsvertragsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3945) ist am 23. November 2007 im Bundesgesetzblatt (Bundesgesetzblatt Teil I 2007, S. 2631) verkündet worden und trat gemäß Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts am 1. Januar 2008 in Kraft. In Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (EGVGG) sind die Übergangsvorschriften für Altverträge niedergelegt.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In der Gesetzgebung heißt es dazu: „Der bisherige § 48 VVG (Gerichtsstand der Agentur) hat in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Streitigkeiten geführt. Der Versicherungsnehmer muss darauf achten, dass er tatsächlich im Gerichtsstand des Vertreters und nicht etwa im Gerichtsstand einer Vertriebsorganisation des Versicherers o. Ä. klagt. Andernfalls riskiert er eine Weiterverweisung mit der möglichen Folge, die damit verbundenen Kosten tragen zu müssen. Ferner gilt § 48 VVG nicht für Makler, wobei er dann wieder gilt, wenn sich der Gelegenheitsmakler im Einzelfall als Versicherungsvertreter betätigt hat. § 48 VVG gilt auch nicht, wenn der Vertrag unmittelbar mit einem Innendienstmitarbeiter des Versicherers geschlossen wurde, wie z. B. in der Direktversicherung.“ Aufgrund dieser Unwägbarkeiten sollte dem Versicherungsnehmer aus Verbraucherschutzgesichtspunkten das Recht eingeräumt werden, die Klage gegen den Versicherer an seinem Wohnsitz einzureichen.

In der Rechtspraxis ist festzustellen, dass bei dieser Norm erhebliche Unklarheit wegen des zeitlichen Geltungsbereichs besteht. Zum einen wird vertreten, § 215 VVG unterliege der zeitlichen Übergangsvorschrift des Artikels 1 Abs. 1 und 2 EGVGG, mit der Folge, dass für Versicherungsverträge, die nach dem 1. Januar 2008 entstanden sind, § 215 VVG ab dem 1. Januar 2008 gelte, bei Altverträgen bis zum 31. Dezember 2008 hingegen § 48 VVG a. F. mit all

seinen Unklarheiten eröffnet sei und § 215 VVG nie zur Anwendung komme, wenn bei einem Altvertrag der Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 2008 eintrete. Die Gegenansicht vertritt die Auffassung, Artikel 1 Abs. 1 und 2 EGVVG seien auf § 215 VVG nicht anwendbar, mit der Folge, dass die Norm ab dem 1. Januar 2008 volle Geltung entfalte.

Diese Unklarheiten führen bei Verbrauchern und auch bei Juristen zu einer deutlichen Verunsicherung hinsichtlich der Wahl des richtigen Gerichtsstandes.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) wurde das Versicherungsvertragsrecht umfassend novelliert. Dass sich nach einer umfassenden Novelle zahlreiche Fragen, auch Auslegungsfragen ergeben, ist nicht ungewöhnlich. Auch zum neuen VVG haben sich solche Fragen ergeben, aber bislang nur wenige. Die Auseinandersetzung in Wissenschaft und Rechtsprechung mit diesen Fragen wird relativ schnell zu einer Klärung führen. Zu § 215 VVG liegen der Bundesregierung keine Eingaben oder Anfragen vor; dass sich insoweit bei Verbrauchern und Juristen „eine deutliche Verunsicherung“ ergeben habe, kann die Bundesregierung nicht bestätigen.

1. Unterliegt nach Ansicht der Bundesregierung § 215 VVG der zeitlichen Übergangsvorschrift des Artikels 1 Abs. 1 und 2 EGVVG?
2. Wenn ja, stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass § 215 VVG für alle Versicherungsfälle aus Altverträgen, die bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten sind, auch ab dem 1. Januar 2009 nicht anwendbar ist, mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer nicht sicher sein kann, dass ihm der Gerichtsstand an seinem Wohnsitz gewährt wird, soweit sein Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2008 geschlossen wurde?
3. Entspricht dies nach Ansicht der Bundesregierung dem gesetzgeberischen Ziel des § 215 VVG, bestehende Unwägbarkeiten bei der Wahl des Gerichtsstandes auszuschließen?
4. Wenn nein (siehe Frage 1), wie stellt sich der zeitliche Geltungsbereich des § 215 VVG nach Ansicht der Bundesregierung dar?
5. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Klärstellung des zeitlichen Geltungsbereichs des § 215 VVG?
6. Wenn ja, welche konkrete Gesetzänderung wird von der Bundesregierung angestrebt?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich das Oberlandesgericht Saarbrücken, das Oberlandesgericht Thüringen und das Landgericht Mannheim mit der Frage befasst haben, ob § 215 VVG auf Altverträge schon ab dem 1. Januar 2008 oder, nach Artikel 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG), erst ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden ist; die Gerichte haben dazu bereits, und zwar unterschiedlich, entschieden. Die Bundesregierung sieht davon ab, eine – für die zur Entscheidung berufenen Gerichte ohnehin nicht verbindliche – Rechtsauffassung in dieser Frage zu äußern; die Frage dürfte sich in Kürze, nämlich mit Ablauf des Jahres 2008, erledigt haben. § 215 VVG ist jedenfalls ab dem 1. Januar 2009 auf Altverträge auch nach der Auffassung anzuwenden, die die Anwendung schon im Jahr 2008 ablehnt.

Artikel 1 Abs. 2 EGVVG regelt, dass dann, wenn bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten ist, insoweit das VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Diese Übergangsregelung hat erkennbar die Abwicklung des Versicherungsfalls durch die Versicherung im Auge. Wenn z. B. zu beurteilen ist, ob der Versicherungsnehmer die bei Eintritt eines Versicherungsfalls von ihm zu beachtenden Obliegenheiten erfüllt hat, kann es nur auf das im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Recht ankommen; die Pflichten des Versicherungsnehmers können nicht nach dem neuen, im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch nicht geltenden Recht beurteilt werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall im Jahr 2009 oder später abgewickelt wird; es kommt insoweit auf das alte VVG an. Diese – relativ einfache – Überlegung liegt den Übergangsregelungen zugrunde: Das neue Recht, das deutliche Verbesserungen bringt, gilt (mit einer Übergangsfrist) auch für Altverträge; nur dort, wo es – wie im genannten Beispiel – nicht gelten kann, findet es keine Anwendung (weitere Beispiele finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfs [Bundestagsdrucksache 16/3945, S. 118]). Nach diesen Grundsätzen kann § 215 VVG ohne weiteres angewendet werden; es ist nicht ersichtlich, dass die Anwendung der Vorschrift für die Abwicklung des Versicherungsfalls Probleme im dargestellten Sinne bereiten könnte.

7. In welchen weiteren Bereichen sieht die Bundesregierung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts am 1. Januar 2008 gesetzgeberischen Korrekturbedarf?

Die Bundesregierung beobachtet, wie das neue Recht in der Praxis angewendet wird. Korrekturbedarf ist bisher nicht ersichtlich. Lediglich das nach § 8 Abs. 5 VVG durch Rechtsverordnung festzulegende Muster für die Widerrufsbelehrung soll nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz vorgegeben werden; dies erfordert eine Änderung des § 8 VVG, die bereits im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (Bundratsdrucksache 848/08) enthalten ist.

